



# Redaktionelle Statutenanpassung

## Bemerkung

Aufgrund der Praxis des Kantons Bern in Bezug auf die Anerkennung als steuerbefreite Organisation ist es notwendig, die Statuten noch einmal leicht anzupassen. Die nachfolgend beantragte Statutenanpassung erfolgt in Absprache mit der zuständigen Abteilung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

## Antrag

Es sei Art. 24 Abs. 3 der Statuten wie folgt anzupassen:

Art. 24 Abs. 3 bisher:

### VII. AUFLÖSUNG

#### Art. 24

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation zugewendet. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes. Diese Bestimmung kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. 24 Abs. 3 **NEU:**

### VII. AUFLÖSUNG

#### Art. 24

<sup>1</sup> ...

<sup>2</sup> ...

<sup>3</sup> Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer steuerbefreiten gemeinnützigen Organisation **mit Sitz in der Schweiz** zugewendet. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes. Diese Bestimmung kann weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Bern, im April 2020

Verein eJustice.CH